- 94. Ist die Bestimmung §. 559 C.P.O. auch von einem in der Bernsungsinstanz gestellten Antrage des Klägers auf Umleitung des Bersahrens in den ordentlichen Prozes zu verstehen?
- V. Civilsenat. Urt. v. 11. Juni 1881 i. S. B. (Kl.) w. B. Aftiensgesellschaft (Bekl.). Rep. V. 652/81.
  - I. Landgericht Prenzlau.
  - II. Rammergericht Berlin.

Kläger hat im Urkundenprozesse gegen die Beklagte Zinsen einer Grundschuld eingeklagt, den Grundschulddrief nehst der ihn legitimierenden Tession auf der Gerichtschreiberei niedergelegt, Abschrift derselben aber nicht der der Beklagten zugestellten Klage beigesügt. Die Beklagte wurde in erster Instanz der gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen unsgeachtet unter Vordehalt der besonderen Aussührung ihrer Rechte nach der Klage verurteilt. Sie legte die Berufung ein, rügte vornehmlich die Nichtzustellung der Urkunden und verlangte Abweisung der Klage. Kläger widersprach und stellte eventuell den Antrag, daß im ordentslichen Versahren verhandelt werde. Das Berufungsgericht erkannte gemäß dem Berufungsantrage unter Zurückweisung des eventuellen Untrages des Berufungsdeklagten.

Das Gericht hat mit Bezug auf §§. 556. 230. 156 C.P.D. außgeführt, daß zur Begründung der Rlage die Zustellung der Urkunde oder einer Abschrift derselben an den Beklagten gehöre, die Niederslegung der ersteren auf der Gerichtsschreiberei, zumal ihre Wiederbeisbringung und Vorlegung zur Verhandlung nicht erhelle, nicht genüge, dieser Wangel ein wesentlicher sei und durch unterlassene Küge des Beklagten auf Grund des §. 267 C.P.D. nicht behoben werde, und daß die in der Berusungsinstanz beantragte Umleitung des Prozesses in das ordentliche Versahren, da der Antrag nicht dis zum Schlusse der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung gemacht worden, nach §. 559 a. a. D. unzulässig sei.

Seitens des Klägers ist die Nevision eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache behufs Verhandlung im Urkundenprozesse, eventuell im ordentlichen Prozesse, in die Berufungsinstanz zurückzuweisen. Beklagte hat die Zurückweisung der Kevision beantragt. Die Kevision ist zurückzewiesen worden.

## Grünbe:

"Die Revissionsbeschwerde stützt sich zunächst auf die angebliche Versletzung der Vorschriften der §§. 124. 156. 230. 267. 556. 560 C.P.O., inzdem sie für genügend erachtet, daß die die Klage auf den Zinsenrücksstand begründenden Urkunden — Grundschuldbrief und Cession — auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden, eventuell aber der Mangel bei der in erster Instanz unterbliebenen Rüge desselben behoben sei. Diese Beschwerde sindet in den bezogenen Vorschriften und auch sonst in den Gesehen keinen Halt.

Der Unterschied des ordentlichen von dem Urkundenprozesse —  $\S\S$ . 230. 555 C.P.D. — ist gerade in der Notwendigkeit begründet, daß in dem letzteren die den Anspruch beweisenden Urkunden gleich der Klage beigesügt und mit derselben dem Beklagten zugestellt werden —  $\S\S$ . 556 a. a. D.; dies Gebot wird von den die vorbereitenden Schriftsäte und deren Justellung betressenden Borschriften —  $\S\S$ . 124. 156 a. a. D. — nicht berührt, die Unterlassung der Küge dieses Mangels der Klage von seiten des Beklagten ist ohne Bedeutung, weil die Bahl der Prozesart nicht der Willkür oder Vereindarung der Parteien unterliegt, dieselben nicht auf die Besolgung der Vorschrift des  $\S$ . 556 verzichten können, der Richter vielmehr den nicht liquide genachten Anspruch selbst beim Nichterscheinen des Beklagten von Amts wegen zurückweisen muß —  $\S\S$ . 560. 267 a. a. D. Nur ein jede Prüsung erübrigendes Anerkenntnis des Anspruches —  $\S$ . 278 a. a. D. — konnte den Einfluß des Klagemangels aussehen.

Die Beschwerde behauptet serner mit Bezug auf §§. 559. 485 a. a. D., daß der in der Berusungsinstanz vom Kläger gestellte Antrag auf Umleitung des Prozesses in das ordentliche Versahren noch zuslässig gewesen sei. Diese Meinung wird von mehreren Kommentatoren der Civilprozehordnung vertreten, erscheint aber auch nicht haltbar.

Der Urkunden = und ordentliche Prozeß sind miteinander dergestalt verbunden, daß die Klage zwar die Rechtshängigkeit der Sache auch für den ordentlichen Prozeß begründet, daß auf dieselbe aber zunächst der Urkundenprozeß stattsindet, und dieser nur unter gegebenen Voraussehungen in den ordentlichen Prozeß übergehen kann, insbesondere, wenn der Beklagte mit Vorbehalt verurteilt worden ist, oder der

<sup>1</sup> Entich. d. N.G.'s in Civili. Bd. 3 Nr. 105 S. 377.

Rläger freiwillig von dem Urkundenprozesse bei der mündlichen Berhandlung absteht — &. 559. 562. 563 a. a. D. Bis dahin bilbet ber anhängige Urkundenprozeß einen durch Beschränkung bes Angriffes und der Verteidigung gekennzeichneten besonderen Brozeß mit vollstänbigem Instanzengange, in welchem Kläger befinitiv und in angebrachter Art abgewiesen — &. 560 — und Beklagter befinitiv und mit Bor= behalt verurteilt werden kann - &. 562 -, und welcher sich zu bem bedinat an seine Stelle tretenden ordentlichen Prozeß wie das Prinzi= vale zum Eventuale verhält. Daher ift, wenn das Gesetz dem Rläger aeftattet, bis zum Schluffe ber mündlichen Verhandlung von bem Urfundenprozesse abzustehen, mit anderen Worten, die Rlage in ihrer Qualität und Wirkung als Urkundenklage aufzugeben, eine vollständige Analogie mit der einseitigen Rlagezurücknahme — &. 243 a. a. D. — por= handen und der grundfählichen Verbindung der beiden Prozesse dabei dadurch Rechnung getragen, daß die Klage dann als gewöhnliche Klage ailt, und selbst die bereits im Urkundenprozesse stattgefundene mündliche Berhandlung dies nicht verhindert. Dagegen kann diese Verbindung ber beiden Brozesse nicht die Wirkungen eines Urteils aufheben, welche fich der einseitigen Rlagezurudnahme entgegenstellen. Die einseitige Litisrenunziation bes Klägers kann so wenig im Urkundenprozesse, wie im gewöhnlichen Prozesse - §. 243 a. a. D. -, die Kraft des gegen ihn ergangenen Urteils, und andererseits auch nicht die Berufung des Beklaaten gegen das für ihn ergangene obsiegliche Urteil beseitigen, ber Berufung kann vielmehr nur der Berufungekläger entfagen — &. 476 a. a. D. —; der ordentliche Rechtsgang kann durch eine folche Prozeß= entsagung nicht abgeschnitten werden. Hieraus schon ist zu folgern, daß auch dem &. 559 a. a. D. nicht die behauptete extensive Bedeutung beizulegen ift. Wollte man in dem vorliegenden Falle den Rläger für befugt erklären, in der Berufungsinftanz beliebig den Urfundenprozeß aufzugeben und zu dem ordentlichen Prozesse überzugehen, so würde man dem Beklagten das Recht entziehen, das gegen ihn ohne Recht ergangene vollstreckbare (&. 562 a. a. D.) Urteil bis dahin, wo die definitive Entscheidung in dem ordentlichen Prozesse ergeht — §. 563 a. a. D. —, zu beseitigen, und man würde den Berufungsrichter nötigen, in einer anderen Brozekart zu verhandeln und zu erkennen, als in der der erste Richter verhandelt und erkannt hat (vgl. §. 499 a. a. D.); eine Proze= bur, von der die Prozefordnung keine Andeutung enthält; benn auch

ber §. 500 Abs. 4 C.P.O. handelt nur von einer Entscheidung, die bas Berufungsgericht im Urkundenprozesse zu erlassen hat.

Aber es ist auch sonft aus dem Zusammenhange der Vorschriften - §§. 555-562 a. a. D. - zu entnehmen, daß §. 559 nicht auf bie mündliche Verhandlung späterer Inftanzen bezogen werden kann. Die Bestimmungen stellen das Verfahren bis zum ersten Urteile bar, wie sich aus dem Inhalte der §§. 562-564 hinreichend ergiebt. Allerdings bleibt der Urkundenprozeß ein solcher auch für die folgenden Instanzen mit Beibehalt seiner besonderen Eigentümlichkeiten und es finden nach &. 485 a. a. D. auf bas nach bem Schriftwechsel in ber Berufungs= instanz eintretende weitere Verfahren die für das Verfahren vor ben Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bu biefen Borfchriften gehören aber nicht biejenigen, welche lediglich die Beschaffenheit, Anhängigmachung und Wirkung der Rlage und den sich anschließenden vorbereitenden Schriftwechsel betreffen — & 230—245 a. a. D. —, diefelben behalten ihre Bedeutung für den Prozeß, sind aber für das weitere Verfahren in der Berufungsinftang felbstverständlich nicht anwendbar. Deshalb trifft die Bezugnahme des &. 485 ebensowenig den von der einseitigen Zurücknahme der Rlage handelnden &. 243 a. a. D. wie die analoge Vorschrift des &. 559, die auch wesent= lich nur von der Zurücknahme einer Klage in der durch deren doppelte Natur veranlaßten Beschränkung handelt.

Die Beschwerde war hiernach zurückzuweisen."

<sup>95.</sup> Hat die in den Vorinstanzen beschlossen Verbindung mehrerer Prozesse (C.P.O. §. 138) die Wirkung, daß zwecks der Berechnung der Revisionssumme die Ansprüche zusammengerechnet werden?

C.P.O. §§. 5 u. 508 Abs. 2.

II. Civilsenat. Urt. v. 5. Juli 1881 i. S. G. u. Kons. (Kl.) w. Donau-Dampsschiff.-Gesellschaft. Rep. II. 304/81.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbft.